

**Satzung
über den Seniorenbeirat
der Stadt Bad Frankenhausen
(SenBeiRS-BFH)**

Vom 13.08.2021

Auf Grund der §§ 2 und 19 bis 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S.115), sowie des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.411) hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 22. Juli 2021 folgende Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Bad Frankenhausen beschlossen:

§ 1

Name und Funktion des Beirats

(1) In der Stadt Bad Frankenhausen wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.

(2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat“ (abgekürzt „SenBeiR“) der Stadt Bad Frankenhausen.

(3) Der Seniorenbeirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt Bad Frankenhausen.

(4) Der Seniorenbeirat tritt für die Belange der Senioren der Stadt Bad Frankenhausen ein, die von allgemeiner Bedeutung sind. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind Ansprechpartner für die Senioren.

(5) Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Bad Frankenhausen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat berät und unterstützt durch Empfehlungen die Stadt Bad Frankenhausen in allen seniorenpolitischen Fragen. Er ist vom Bürgermeister in allen Angelegenheiten der Senioren von grundsätzlicher Bedeutung

sowie in Angelegenheiten, bei denen auch Belange von Senioren betroffen sind, zu beteiligen. Der Seniorenbeirat ist insbesondere vor der Einbringung von Satzungen in den Stadtrat sowie vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, von denen die Belange von Senioren betroffen sind, von der Landesregierung anzuhören. Er hat das Recht, unaufgefordert gegenüber dem Bürgermeister und dem Stadtrat zu allen Fragen der Seniorenpolitik der Stadt Bad Frankenhausen Stellungnahmen abzugeben.

(2) Der Seniorenbeirat arbeitet mit den anderen in der Stadt Bad Frankenhausen tätigen Seniorenorganisationen zusammen.

(3) Seniorenorganisationen im Sinne dieser Satzung sind die in Bad Frankenhausen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, die die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen. Vereine, Verbände und Vereinigungen, die

1. ausschließlich gewerbliche Zwecke oder

2. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zwecke verfolgen,

gelten nicht als Seniorenorganisationen im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Rechtstellung des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Stadtverwaltung.

(2) Der Seniorenbeirat ist vor allen Stadtratsbeschlüssen, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Entsprechendes gilt für Beschlüsse beschließender Ausschüsse.

(3) Das Informationsrecht des Seniorenbeirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Beschlussvorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Seniorenbeirat übersandt werden.

(4) Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirats hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.

(5) Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus schriftliche Vorschläge,

Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben.

(6) Über Vorschläge und Anregungen und sonstige Empfehlungen des Seniorenbeirats soll in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Soziales (Familie, Kinder, Jugend und Sport) beraten werden.

§ 4

Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig und werden auf Vorschlag der in der Stadt Bad Frankenhausen tätigen Seniorenorganisationen nach § 2 Absatz 3 gewählt.

(2) Der Seniorenbeirat hat neun Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt Bad Frankenhausen tätigen Seniorenorganisationen nach § 2 Absatz 3 durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrats gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.

(4) Die Wahl ist geheim. Jedes wahlberechtigte Stadtratsmitglied hat drei Stimmen, die entweder insgesamt einem Bewerber gegeben oder auf mehrere Bewerber verteilt werden können.

(5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.

(6) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern. Jedes wahlberechtigte Stadtratsmitglied hat bei der Stichwahl eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5

Konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats

(1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6

Vorsitz im Seniorenbeirat

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats wählen aus Ihrer Mitte

1. einen Vorsitzenden,
2. einen Stellvertretenden Vorsitzenden und
3. einen Schriftführer.

(2) Wahlberechtigt sind die Seniorenbeiratsmitglieder.

(3) Die Wahl ist geheim. Jedes Mitglied des Seniorenbeirats hat pro Wahl eine Stimme.

(4) Gewählt ist der Bewerber mit der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.

(5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Der Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(7) Beim Ausscheiden des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schriftführers findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

(8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Bad Frankenhausen.

(9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

(10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7

Öffentlichkeit

(1) Der Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der

Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8 Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs.3 ThürKO entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, 13.08.2021

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister



Beschluss- Nr. 313-18/21 am 22.07.2021
Eingangsbestätigung vom 04.08.2021
Bekanntmachung im Amtsblatt am 25.08.2021